

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 235.

Hermannstadt, Samstag am 3. October.

1863.

Aemtlliches.

3. 19,263/640 1863.

Kundmachung

Der k. k. Sauslei-Assistent Carl Verthold ist zum Einnehmer des Nebenollamtes zu Vellov ernannt worden.

Hermannstadt, am 26. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Siebenbürgen.

Nr. 19,745 2662 1863.

Kundmachung

Von der siebenbürgischen Finanz-Landes-Direction wurde befördert der disponible Steuer-Einnehmer Wolfgang Klein zum Steuer-Einnehmer zweiter Classe.

Hermannstadt, am 28. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Siebenbürgen.

Nr. 260 praes. 1863.

Der Director der hiesigen Theater-Gesellschaft Hr. Eduard Gawa, hat als Reinerträgniß der zu Gunsten der Marktscheller Abbrändler und der Nothleidenden in dem durch Mißwachs heimgefallenen Theile Ungarns veranstalteten Theater-Vorstellung den Betrag von 93 fl. 50 kr. ö. W. dem gefertigten Magistrate zur Bezahlung der genannten Nothleidenden übergeben.

Indem man dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß der eingelangte Betrag unter Einem seiner Bestimmung zugeführt wird, fühlt man sich zugleich angenehm veranlaßt, dem Hrn. Theater-Director Gawa für diesen Act der Wohlthätigkeit im Namen der Beteiligten den verbindlichsten Dank auszusprechen.

Hermannstadt, den 30. September 1863.

Das Magistrats-Präsidium.

Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses von 29. Sept.)

Auf der Ministerbank: Schmerling, Lasser, Plener, Hein, Burger.

Nach Verlesung des Protocolls theilt Präsident eine Einladung des Cardinal-Fürst-Bischof mit, in welcher derselbe das Abgeordnetenhaus zur Theilnahme an dem am 4. October, als dem Namensfeste Sr. Majestät, in der Metropolitankirche darzubringenden Messopfer einladet, worauf die Einläufe vorgelesen werden.

Minister Hein beantwortet eine von Seiten des Abgeordneten Vendella und Genossen in einer früheren Sitzung eingebrachte Interpellation, bezüglich der nach Bericht des „Slovo“ von dem Lemburger Professor Gertunzjakowicz gegen die griechisch-orientalische Kirche gerichteten Schmähreden. Der Minister theilt mit, daß Professor Gertunzjakowicz die Angelegenheit zum Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und den Redacteur des „Slovo“ wegen Ehrenbeleidigung verklagt habe, da er entschieden in Abrede stellt, dieser Schmährede, wie sie der „Slovo“ mittheilt, sich bedient zu haben. Dem Strafverfahren habe sich nun auch der Staatsanwalt angeschlossen und er (der Minister) habe die betreffende Behörde beauftragt, das Verfahren zu beschleunigen und dem Justizministerium über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Dr. Dietl ergreift das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Auregungen.

Von der Gallerie.

II.

(Die Regierungsbank. Rannischer. Berichterstatter Schuler-Libloy. Passionsplatz. Zeitverwendung und Kraftverwendung. Der Präsident. Das Schwert an seiner Seite. Die Ausbauer des Landtages. Lange Reden. Jungfernerede. Ach, wäre ich Vice-Präsident! Die Schriftführer. Riesengroß und mittelgroß. Herr Citel. Bitte.)

Die Regierungsbank hat meine Aufmerksamkeit seit Beginn des Landtages vorzugsweise in Anspruch genommen und es ist mir sehr aufgefallen, daß weder bei Beantwortung des k. Vegrüßungsreferates, noch bei Verhandlung der ersten Proposition irgend Jemand die Sprache klar dargelegt hat. Es mußte mir dies um so mehr auffallen, weil namentlich bei Verhandlung der ersten Proposition Dinge zur Sprache kamen, wobei sehr viel darauf anlag, daß dem Landtag die Absichten der Regierung unzweideutig bekannt gegeben worden wären. Es hätten sich dadurch Mißverständnisse im Keime erkülden lassen, die noch lange fortwüchsen würden.

Bei Verhandlung der zweiten Proposition war die Regierung durch den Oubermialrath Rannischer vertreten. Ich muß gestehen, daß nicht leicht eine glücklichere Wahl hätte getroffen werden können. Die Schlagfertigkeit dieses hervorragenden Landtagsmitgliedes hat sich mir nie klarer dargestellt, als bei dieser Gelegenheit. Damit will ich indes nicht gesagt haben, daß mich Alles, was der hochbegabte Herr in dieser Eigenschaft auszusprechen beliebt, auch wirklich überzeugt hätte. Es machten im Gegentheil manche seiner Auslassungen den Eindruck auf mich, als ob denselben der feste Untergrund tief innerster Ueberzeugung fehle.

Der Vertreter der Regierung befand sich diesmal offenbar in einer günstigeren Position, als der Berichterstatter Schuler-Libloy; denn es fehlte der Regierungsvorlage durchaus nicht an Unterstützung, wohl aber dem Ausschussbericht. Es scheint mir etwas ganz Ungewöhnliches zu sein, daß die Operate der vom Landtag entsendeten Ausschüsse in so auffallender Weise todgeschwiegen werden, wie es in unserm Landtage geschieht. Und so war

Der Polizeiminister habe in der letzten Sitzung ihm den Vorwurf gemacht, er habe keine einzige Thatsache zur Begründung seiner in allgemeinen Ausdrücken gehaltenen Klage über das Vorgehen der Behörden vorgebracht. Darauf müsse er bemerken, daß er wohl im Besitze dieser Thatsache sei, und sich vorbehalte, diese feinerzeit vorzubringen.

Es wird zur Tagesordnung und zwar zuerst zur Berichterstattung des Petitionsauschusses geschritten. Erster Berichterstatter ist Sartori. Die Marktgemeinde Longarone in der Provinz Belluno petitionirt um Errichtung einer Pratur. Der Petitionsauschuß habe diese Petition, die erste, welche aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche an den Reichsrath gelangte, als einen Vorboten der Verheiligung dieses Landes an den Arbeiten der Reichsvertretung begrüßt und beantragt, das Haus wolle diese Petition dem Justizministerium auf das Wärmste empfehlen. (Wird einstimmig angenommen.) Andere Petitionen, über welche Abgeordneter Mendel referirt, sind größtentheils von untergeordneter Bedeutung, und werden über Antrag des Petitionsauschusses theils den verschiedenen Ministerien, theils dem Finanzausschuße abgetreten.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des zur Vorbereitung über den Antrag des Dr. Stamm und Genossen, betreffend die Prüfung der Eisenbahn- und Dampfstraßen-Unternehmungen zur Grundlage dienenden Concessionen und Verträge gewählten Ausschusses. Berichterstatter ist Abgeordneter Mendel. Der Ausschuß habe die Frage über die Zweckmäßigkeit des Stammschen Antrages und über dem Umfang desselben einer eingehenden Ermägung unterzogen und empfehle den Antrag Stamms seinem ganzen Inhalte nach zur Annahme. (Dr. Stammsche Antrag lautet: Das hohe Haus wolle beschließen, es ist ein aus 9 Mitgliedern bestehender Ausschuß aus dem Hause zu wählen, welcher die den Eisenbahn- und Dampfstraßen-Unternehmungen zur Grundlage dienenden Concessionen und Verträge, die darin zugesicherten Subventionen und Zinsengarantien, dann die aus diesen Concessionen und Verträgen für die Unternehmungen einerseits, für den Staat und die Staatsbürger andererseits resultirenden Rechte und Verpflichtungen zu prüfen und dem Hause darüber Bericht zu erstatten hat.)

Gegegen den Antrag des Ausschusses ist eingeschritten: Steffens; für denselben Stamm.

Abgeordneter Steffens: Die Entwicklung des Eisenbahnwesens sei ins Stocken gerathen und man müsse die Ursache näher untersuchen. Der hauptsächlichste Grund sei das Verwaltungsstaatswesen. Eine Prüfung der Ursachen sei notwendig und deshalb sei er mit dem ersten Theile des Stammschen Antrages einverstanden, der Beschluß sei aber zu sag gefaßt und deshalb stelle er den Antrag, statt der Worte „und darüber Bericht zu erstatten hat“, zu setzen: „und die geeigneten Anträge zu stellen hat, welche Veränderungen des Eisenbahnconcessions-Gesetzes vorzunehmen, welche Normen bei Subventionsbewilligungen einzuhalten seien und welchen Einfluß die Regierung auf die Tarife der Eisenbahnen in Zukunft zu nehmen habe. (Wird unterstügt.)

Stamm: Der Antrag sei nicht aus der Initiative eines Einzelnen ins Haus gebracht, sondern sei ein Collectivantrag, er erinnere an die Geschichte dieses Antrages, welcher bereits in der vorigen Session vom Finanzausschuße in das Haus gebracht und angenommen wurde. Die Wahl des Ausschusses sei damals unterblieben, weil es eben die Zeitverhältnisse erforderten und der Schluß der Session bevorstand. Deshalb empfehle er den Antrag zur Annahme. Der Antrag Steffens erschöpfe die Aufgabe des Ausschusses nicht und zeige eben nur, wie wichtig die Angelegenheit sei.

Burger: Der Antrag Stamm scheine ihm von einer unbestimmten Breite und zu theoretisch, der Antrag Steffens nicht genug umfassend, deshalb stelle er den Antrag, welchen er bereits im Ausschusse stellte. Er lautet: „Das hohe Haus wolle beschließen, es werde ein Ausschuß von 9 Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt, welcher nach dem von ihm gepflogenen Erhebungen a) zur Behebung der etwa vorhandenen dem Eisenbahnconcessionsgesetze, den erteilten Concessionen und den abgeschlossenen Verträgen

widerstehenden factischen Uebelstände bei den concessionirten Eisenbahn- und Dampfstraßen-Unternehmungen, b) zur etwaigen Abänderung des Eisenbahnconcessionsgesetzes, sowie bezüglich der bei Eisenbahnconcessionserteilungen und bei Vertragsabschlüssen mit Eisenbahnunternehmungen zu beachtenden Rücksichten zu stellen habe.“ Wenn gegen den Punkt b) des Antrages die Bedenken der Incompetenz des Hauses vorgebracht werden sollten, beantrage er die getrennte Abstimmung. (Wird unterstügt.)

(Schluß folgt.)

Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien; König der Lombardien, Venetigs und Illyriens, Erzherzog von Oesterreich, Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Szekler. 18. 10. 18.

Ergeben den auf den 1. Juli 1. J. nach Hermannstadt einberufenen Vertretern Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen Kund und zu wissen:

Indem wir den Gesetzentwurf, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Concessionen, welchen Ihre lieben Getreuen Uns mit Guerer a. u. Vorstellung vom 7. September 1. J. im Wege Unseres bevollmächtigten kön. Landtags-Commissärs vorgelegt hat, bezüglich der in demselben ausgesprochenen Grundzüge genehmigen, haben Wir nur in der Fassung derselben einige Änderungen vorgenommen. Wir fordern Euch umso mehr auf, mit Beachtung des §. 23 der provisorischen Landtags-Ordnung, den beiliegenden Gesetzentwurf in der üblichen Weise Unserer A. h. Befähigung möglichst bald zu unterbreiten, als die von Uns vorgenommenen Änderungen das Wesen der Sache eigentlich nicht berühren, sondern nur Auslegungen, die Euch fremd sind, betreffen.

Denen Wir übrigens mit Unserer k. k. und landesfürstlichen Guld und Gnade unveränderlich gewogen bleiben.

Ergeben zu Ischl, am 27. September im Eintausend achthundert drei und sechzigsten, Unserer Regierung im fünfzehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Franz Graf Nadasdy m. p.

Auf Seiner k. k. Apostolischen Majestät Höchstseinen Befehl: Nicolaus Graf Teleky.

ad 4529.

Gesetz-Artikel,

betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Concessionen.

§. 1. Die romanische Nation, die griechisch-katholische Religion als solche, und die griechisch-orientalische Religion sind im Sinne der siebenbürgischen Verfassung gleich den übrigen drei anerkannten Nationen und vier Religionen in Siebenbürgen ebenfalls gesetzlich anerkannt.

§. 2. Die griechisch-katholische Kirche als solche, und die griechisch-orientalische Kirche haben die gleiche selbstständige Rechtsstellung im Großfürstenthum Siebenbürgen und die gleiche Freiheit der Selbstbestimmung in ihren inneren Angelegenheiten, welche die übrigen gesetzlich anerkannten und staatsrechtlich aufgenommenen Kirchen des Landes, nämlich die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche des helvetischen Bekenntnisses, die evangelische Kirche des ausburgischen Bekenntnisses, und die unitarische Kirche auf Grund der, die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgenden Landesgesetze behaupten.

Vorbehaltlich des durch die Gesetze des Großfürstenthums Siebenbürgen bestimmten, verfassungsmäßig auszuübenden Vorkaufsrechtes der

denn Schuler-Libloy vollkommen im Rechte, als er den Referentenplatz einen Passionsplatz nannte. Man bedenke: eine größere Anzahl von Landtagsmitgliedern arbeitet wochenlang an dem Bericht über eine Regierungsvorlage. Schließlich wird der Bericht gedruckt und vertheilt, wie es scheint, zu keinem anderen Zwecke, als um bei den Verhandlungen ignort zu werden, und zwar selbst von denjenigen, die daran gearbeitet haben. Der Ausschussbericht wird sonderbarer Weise nicht einmal als Basis der Debatte betrachtet, und der Referent allein sieht sich genöthigt, im Sinne des ihm zu Theil gewordenen Auftrages, für eine Sache einzutreten, die als die Sache einer Einzelperson, nicht etwa als die Sache einer vom Landtag selbst entsendeten Körperschaft, betrachtet wird. Bei so bewandten Umständen ist es Zeitverschwendung, Anträge und Regierungsvorlagen der Vorbereitung zu unterziehen, es ist Kraftvergeudung, ein Landtagsmitglied an den Passionsplatz zu stellen. Schuler-Libloy schien sich sehr sicher und ungezwungen zu bewegen. Die rechtsgeschichtlichen Ausläufer, mit welchen er den Landtag von Zeit zu Zeit bedachte, waren mir sehr ergötzlich.

Für einen schwierigen Posten, für den schwierigsten von allen, halte ich übrigens den des Präsidenten. Da die Sitzungen nicht selten von 10 bis gegen 3 Uhr dauern, da in einer Woche oft 5-6 Sitzungen stattfinden, ist es fast unmöglich, nicht zu erliegen. Allen Resipzen vor diesem Manne, dessen Kalblütigkeit und Unparteilichkeit mich und viele Besucher der Gallerie wiederholt zur Bewunderung hingerissen hat. Während der ersten Sitzungen beunruhigte mich, ich muß es gestehen, der Anblick des Schwertes an seiner Seite. Hinerher erfüllte mich das Wohlwollen, die Biederkeit, welche aus den Zügen des von allen Seiten des Hauses hochgeachteten Mannes spricht, mit vollem Vertrauen.

Ich weiß nicht, verehrtester Hr. Redacteur, und Sie werden es vielleicht auch nicht wissen, ob der Hr. Präsident aus eigenem Antrieb oder auf höheren Befehl sich und die Landtagsmitglieder so wenig schont und Ersparungen so selten eintreten läßt, daß die Aufzeichnungen der Stenographen von einer Sitzung bis zur anderen nur mit Mühe in die Buchstabenchrift übertragen werden können.

Zur Steuer der Wahrheit sei es gesagt, daß der Ernst und die Aus-

dauer, mit welcher der Landtag seinen Arbeiten obliegt, aller Anerkennung werth ist. Man wird wohl kaum eine Volkvertretung finden, welche in dieser Beziehung mehr leistet. Es wird zwar viel gesprochen; die Reden einiger Herren sind in der Regel sehr breit angelegt und ausgeführt — Sie selbst Hr. Redacteur gehören, nebenbei gesagt, nicht zu diesen Herren — aber ich finde es sehr natürlich, daß die Vertretung eines Landes, wo man so viele Jahre hindurch nicht reden durfte, mit Reden nicht kargt. Ich finde es begreiflich, daß namentlich Jungfernereden — und es sind deren eine erschreckliche Zahl gehalten worden — umfangreiche Dimensionen annehmen.

Weit weniger schwierig scheinen mir die Posten der beiden Vicepräsidenten zu sein. Ueberdies sitzen die Herren so bequem und warm in den lehrernen Lehmsesseln, daß ich sie oft darum beneidete. Wenn oben auf der Gallerie die Juglust mit den Haupthaaren der Zuhörer ihr freudvolles Spiel trieb, sezte ich oft: Ach, wärest du doch lieber Vicepräsident, da hättest du's gewiß besser.

Die Herren Schriftführer dagegen habe ich um ihre Bläße nie beneidet. Diese Herren sitzen so gedrängt und gezwängt, daß es ein rechter Jammer ist. Zum Glück erhebt sich, obgleich zwischen der Riesengröße des Hrn. Nadasdy einerseits und der knappen Mittelgröße der Hrn. Oberst, Muresanu und Florian andererseits ein gewaltiger Unterschied stattfindet, keiner derselben einer irgend erheblichen Beileibtheit. In so unbequemer Stellung Protocolle abzuschreiben, mag kein ergötzliches Geschäft sein. Wenn's von mir abhängt, ich ließe den Herrn doppelte Tagelöhner auszahlen. Ihr Tagewort ist unabweisbar beschwerlich. Schon die Thatsache, daß sie wochenweise wechseln, läßt darauf schließen und man merkt's am Schluß der Woche, daß die Betreffenden erschöpft sind. Die Protocolle scheinen in der Regel ganz nett und mit Umgebung aller Weitläufigkeit abgefaßt zu sein. Nur die ungeschickte Schreib- und Vortragweise des Herrn Citel kann mir nicht gefallen. *)

*) Wenn der Herr Citel sich so völlig sans gêne den Stab über Messerschneitlen bricht, so dürfte er um so weniger die sonstige Ehrenhaftigkeit, Offenheit und Arbeitsamkeit des Herrn Citel verschmähen.

geschieht unter Vorbehalt es ist der Licitationsart den Anbot für die k. k. r. Zustellung der Geneh-

mit Beginn der Pachtbehörde in das Pachtgezur Sicherstellung seines acht Tagen nach der Genehmigung der Pachtveres für ein Jahr beduction in Baarem oder in che in der Regel nach bekannten börsenmäßigen lebenslosen von den Jahenfalls nach dem Kursen Nennwerth angenommen der k. k. Finanz-Bezirks-Pragmatical-Hypothek s Badium bis auf diesen

hat der Pächter in gleieinein, am letzten Tage in dieser ein Sonn- oder den Werkstage an die ihm

quiffe können bei der k. k. Distric, so wie bei dem e in Déés in den ge r Vertheilung eingesehen ch bei der Licitation den n.

ber 1863.

z-Bezirks-Direction.

3-3

ung.

Bezirks-Direction in Kronenen Amtskanzlei stattfinung am 15. October rags, das Bezugsrecht der ußerordentlichen Zuschlag in dem Markte Fogalalatz, auf die Zeit vom de Dezember 1864 und zwei Solarjahre an den den.

erufungspreis) für die 14 Dezember 1864 ist 2100 für jedes der nachfolgen

14. October 1. J., unten f. l. Finanz-Bezirks-fferte unter Beischiuß des o auch die Vertragsbedin-lligen.

ptember 1863.

nz-Bezirks-Direction.

3-3

c t.

nt als Bericht wird ber Einschreiten des Herrn Franz v. Petki aus Ki-63, 3. 94/Civ., die exlu-Herrn D. A. Mesko aus t Hattert gelegenen 2 Gür-eiengründe, im Schätzunggen Forderung von 8110 fl. n bewilligt worden. Zur rten auf den 14. Se-ber 1863, jedesmal eper Stuhlamt's-Gebäude en, daß die feilzubietenden ibietung unter dem Schätzu- und daß die Feilbietungs- während den Amtstun-

le Diejenigen, welche auf arrecht erworben zu haben Rechte bis zum Verlaufe 509 C. P. D. angebeuteten

1863.

Das Stuhls-Amt.

VER,

ts-Collegium in London ver-ndigung bekannt, anerkannt ind die sichersten im Auffinden

te und Wirkung, bezeichnet mit en, zähen und bösen Säfte ab-ers fortgeschafft.

eb stillen den Durst und wirken vor Speisen, Galle und iten, Nierenwech, Stein, n Fieber und alle Aus-

enny (A. k.) Subscription von dient.

Oesterreich und Polen, Dr. Verch, Secretär.

fr. fr. fr.

nt anderes Agenten ausweisen, da und täuschend nachgemacht, und

s-Collegium, Dr. Verch, Secretär.

(Sitzung vom 30. September.)

Krone, sind somit alle diese Kirchen berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten, nach Vorchrift ihrer kanonischen und kirchlichen Satzungen, sowie auch ihre Schulangelegenheiten, Stiftungen, Fonde und Anstalten, unabhängig von jedem Einflusse irgend einer anderen Kirche, selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§. 3. Die geistlich anerkannten Nationen, als: die Nation der Ungarn, der Serben, der Sachsen und der Romanen sind einander gegenüber vollkommen gleichberechtigt, und genießen als solche im Sinne der siebenbürgischen Landesverfassung die gleichen politischen Rechte. Die freie Religionsübung, sowie die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Landesbewohner ohne Unterscheid der Nationalität und Confession erleidet hierdurch keine Beschränkung.

§. 4. Die verschiedenen Benennungen einzelner Landestheile begründen und gewähren keine politischen Rechte für die einzelnen Nationalitäten.

§. 5. In das Wappen des Großfürstenthums Siebenbürgen wird ein eigenes Emblem für die romanische Nation aufgenommen.

§. 6. Alle diesen Bestimmungen widerstrebenden Landesgesetze sind aufgehoben und außer Rechtskraft gesetzt.

§. 7. Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

Mit dem Original übereinstimmend.
Von der königlich-siebenbürgischen Hofkanzlei.

Franz Graf Nádasdy.
Nicolaus Graf Teleky.

Zahl 4530.

Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; Apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien; König der Lombardien, Venetien und Sizilien; Erzherzog von Oesterreich; Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Szekler etc. etc.

Oben den auf den 1. Juli l. J. nach Hermannstadt einberufenen Vertretern Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen kund und zu wissen:

Mittels Unseres k. Handschreibens vom 26. Februar 1861 haben Wir die Festsetzung der Art und Weise, wie in Siebenbürgen die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe zu geschehen habe, der verfassungsmäßigen Regelung im Wege der Landesgesetzgebung zu bewerkstelligen, und mit Unserem königl. Landtagsöffnungs-Rescripte vom 15. Juni l. J. haben Wir auch die Einsetzung dieser Abgeordneten in den Reichsrath als eine jener wichtigen Angelegenheiten erklärt, worüber Wir dem Landtage die hierauf Bezug nehmenden Gesetzentwürfe vorlegen lassen werden.

Indem jedoch die definitive Regelung längere Zeit in Anspruch nehmen und eingehender Verhandlungen erheischen wird, und nachdem Ihr lieben Getreuen Euch auch bereits in Eurer unterm 21. August l. J. an Uns gerichteten allerunterthänigsten Adresse zur Theilnahme an den Verhandlungen des Reichsrathes über diejenigen Angelegenheiten der Gesetzgebung, welche sich zufolge Artikel I und II Unseres Diplomes vom 20. October 1860 und der diesbezüglichen Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 auf die gemeinschaftlichen Rechte, Verpflichtungen und Interessen aller Unserer Königreiche und Länder beziehen, bereit erklärt, die Eintragung dieser Urkunden in die Landesgesetze im authentischen Texte der drei Landessprachen in Angriff genommen, und hoffentlich bis zum Eintreffen dieser unserer königl. Vorhoffst auch vollzogen habt, so fordern Wir Euch liebe Getreue hienüt auf, auch bis dahin, wo die engheltige Festsetzung der Art und Weise, wie in Unserem Großfürstenthume Siebenbürgen die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe zu geschehen hat, im Vereine mit Euch im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gebracht sein wird, durch Einsetzung von Abgeordneten, bei der jetzt tagenden Reichsrathsversammlung den Euch im Sinne des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 zu gehörenden Einfluß in die Verhandlung jener Angelegenheiten gebührend zu wahren, welche Wir im Sinne des Artikels I und II Unseres Diplomes vom 20. October 1860 nur mit Zustimmung Unseres Reichsrathes behandelt und entschieden wissen wollen.

Wir erwarten daher umsonst, daß Ihr, liebe Getreuen, die landtäglich versammelten Vertreter Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen, dieser Aufforderung möglichst bald nachkommen werden, als solche gemeinsame Angelegenheiten nächstens verhandelt und entschieden werden müssen, und die wichtigsten Interessen Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen namentlich in Betreff der Festsetzung des Staatshandbals und Gubeziehung Siebenbürgens in das Eigenbahndes die Anwesenheit der siebenbürgischen Abgeordneten im Reichsrathe dringend erheischen.

Zugleich empfehlen Wir Euch lieben Getreuen und fordern Euch auf: die von Siebenbürgen nach §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu entsendenden 26 Mitglieder des Landtages für dießmal in der Art zu wählen, daß von den acht Abtheilungen, in welche sich nach §. 27 der prov. Geschäftsordnung der Landtag zur leichtern Geschäftsbehandlung theilt, die 1. und 2. Abtheilung je vier, die 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Abtheilung aber je drei Mitglieder aus sämtlichen Mitgliedern des Landtages durch absolute Stimmenmehrheit wähle.

Sollte jedoch in einer oder mehreren dieser Abtheilungen nicht die im

Sinne des §. 33 der Geschäftsordnung zur Beschlußfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern anwesend sein, oder sollten aus irgend welcher anderen Ursache durch eine oder die andere dieser Abtheilungen diese Wahlen nicht vorgenommen werden können oder wollen, so wird die Anzahl der fünf durch diese Abtheilungen zu wählenden Mitglieder für das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes durch den Landtag selbst, aus sämtlichen Landtagsmitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit der an dieser Wahl theilnehmenden Landtagsmitglieder zu wählen sein.

Uebrigens erwarten Wir mit Zuversicht, daß die, über bereits an Euch lieben Getreuen gelangte, und noch zu gelangende Gesetzentwürfe im Sinne des §. 28 der prov. Geschäftsordnung zusammengesetzten Ausschüsse auch während jener Zeit, als die aus Eurer Mitte in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsendenden Mitglieder an den Verhandlungen des Reichsrathes Theil nehmen werden, ihre Arbeiten fortsetzen, damit der gleich nach Schluß der Reichsraths-Session wieder zusammentretende Landtag Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen seine verfassungsmäßige Thätigkeit zur Lösung der vielen noch in Schwebeliege gebliebenen wichtigen Angelegenheiten mit Erfolg aufzunehmen und fortzusetzen in der Lage sei.

Denen Wir übrigens mit Unserer k. l. und landesfürstlichen Huld und Gnade unveränderlich gewogen bleiben.

Gegeben zu Jschl, am 27. September im Eintausend achthundert drei und sechszigsten, Unserer Regierung im fünfzehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Franz Graf Nádasdy m. p.
Nicolaus Graf Teleky

Ueber Seiner k. l. Apostolischen Majestät Höchstseigenen Befehl:
Nicolaus Graf Teleky

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 29. September 1863.

(Schluß.)

Präsident Grois: Im Präsidial-Bureau ist der Text der a. u. Repräsentation zum zweiten Gesetzentwurf angefertigt worden. Derselbe wird in den drei Landessprachen vorgelesen.

Er lautet folgendermaßen:

Euer k. l. Apostolische Majestät!
Allergnädigster Herr!

Von den, im allergnädigsten k. Rescripte vom 15. Juni dieses Jahres, §. 3117, bezeichneten Gesetzesvorschlagen wurde der zweite, betreffend den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr dem Landtage von Eurer Majestät bevollmächtigten k. Landtags-Commissär übergeben, und wir haben auf Grund dessen, den allerunterthänigsten hier beigelegten Gesetzentwurf festgesetzt.

Wir bitten somit in tiefer homagialer Ehrfurcht, Euer Majestät geruhe denselben allergnädigst beizutragen zu wollen.

Die wir mit unerhöhtlicher Treue, Vertrauen, Anhänglichkeit und tiefster Ehrfurcht verharrten

Euer k. l. Apostolischen Majestät
treuehuldigste Unterthanen und Diener
die auf dem Landtage versammelten
Vertreter des Großfürstenthums
Siebenbürgen.

Hermannstadt, 29. September 1863.

Der Landtag nimmt den Text der Repräsentation an; eben so jenen des Einbegleitschreibens an den bevollmächtigten k. Landtags-Commissär, welcher folgendermaßen lautet:

Euer Excellenz!
Hochgeborner Herr Graf und bevollmächtigter königlicher Landtags-
Commissär!

Indem wir den Gesetzentwurf betreffend den Gebrauch der drei Landessprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr, sowie die, in dieser Angelegenheit an E. k. l. Apst. Majestät gerichtete allerunterthänigste Repräsentation hier beigelegen, bitten wir Euer Excellenz überbietend dieselbe baldigst an Allerhöchste E. k. l. Apostolische Majestät gelangen lassen zu wollen.

Die wir mit ausgedehnter Hochachtung verharrten

Euer Excellenz
ergebenste Diener,
die auf dem Landtage versammelten
Vertreter des Großfürstenthums
Siebenbürgen.

Hermannstadt, 29. September 1863.

Präsident Grois: ladet den Ausschuss, welcher zur Vorbereitung des Gesetzes zusammengefasst war, ein, sobald die Reinschriften fertig sein würden, den Gesetzentwurf, die a. u. Repräsentation samt dem Einbegleitschreiben Sr. Excellenz, dem bevollmächtigten k. Commissär, F. M. E. Grafen Creneuwille überbringen zu wollen.

Worauf die Sitzung geschlossen wird.

welchem Maria Theresia dem Hofrath Greiner ihre Theilnahme über den Tod eines Kindes ausdrückt: „Ich empfinde beider Eltern Schmerz, wie glücklich ist die Kleine, hat ihre carriere bald gemacht in Unschuld. Mit dem muß man sich occupiren nicht von dem Verstand. Was haben wir mit unserm langen Leben vor Aus und Freud, was vor Verantwortung. Da ist zu zittern. Euer Erhalte ihm seinen Kleinen.“

In einer Instruktion für den Gouverneur von Siebenbürgen heißt es: „Ich habe ihn durch seine Benennung zum Subernator ungeachtet des unterschiedes seiner religion ein bisher nicht bekanntes Merkmal meines Vertrauens gegeben. . . . Alle Siebenbürgische Unterthanen sind ohne Unterscheid der Nation gleich meine Unterthanen; nichts billiger finde dahero, als daß alle gleich ohne Vortheile und vor Urtheile für eine oder andere Nation nach gerechtigkeit und billigkeit behandelt werden. . . . Denn keine Hungarn, Sachsen und Walachen kenne, nur Siebenbürger, deren beides ich zwar aus Schuligkeit aber auch aus liebe mit freuden procuriren möchte.“ — „Ich sehe allezeit gerne, daß man mit mit Freiheit spricht und dabei es nöthig, daß man mich öfter erwecke“, schrieb sie einmal unter einen Vortrag Greiners, dessen Standpunkt durch sein Urtheil über Kiegers Einleitung in das Kirchenrecht genügend bezeichnet wird. „Jetzt glaubt doch in der ganzen Schuligkeit kein Gelehrter nicht an die Unschicklichkeit des Papstes für seine Person, so wie im Gegentheil kein echter Christ die Unschicklichkeit der allgemeinen Kirche in Glaubenssachen in Zweifel zieht. Warum sollte man also aus niedriger Schmeichelei für den römischen Hof eines mit dem andern vermischen, und zweideutige Sätze hinschreiben, mithin sich das Ansehen geben als ob man nicht Muth genug hätte, den Schülern die Wahrheit frei zu sagen, die sie also gleichsam nur errathen sollten. Eine gleiche Verschaffenheit hat es mit der Gewalt des Landesfürsten über geistliche Personen, wenn es um die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu thun ist. Kein vernünftiger Mensch wird ihn mehr an dem diesfälligen, unpreitigen Rechte des Landesfürsten zweifeln.“ u. f. w.

Das Büchlein hat als angenehme Beilage das Bild und Facsimile Bruckenthal's, so wie die Copie eines der oben erwähnten Handschriften der Kaiserin.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 81 Mitglieder anwesend waren, wird in deutscher Sprache vorgelesen und nach den Einwendungen Schucll's, Salomir's und Gaetanu's richtig gestellt.

Präsident Grois: An der Tagesordnung steht der Entwurf zu dem Inarticulationsgesetze betreffend die Aufnahme der beiden kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860 und vom 26. Februar 1861 in das Gesetzbuch des Großfürstenthums Siebenbürgen.

Präsident fordert Kanniher auf, den Bericht diesbezüglich zu fassen zu wollen.

Berichterstatter Kanniher. Als in der Sitzung vom 12. September das a. h. königl. Rescript aufgegeben wurde, mit welchem Sr. Majestät die Adresse des Landtages zu beantworten geruhen, hatte das Haus über Antrag des hochverehrten Abgeordneten von Szellische, Freiherrn Bischof Schaguna beschlossene: erstens, die beiden kaiserlichen Diplome in die Landesgesetze Siebenbürgens aufzunehmen, und zweitens, zur Ausarbeitung des bezüglichen Gesetzentwurfes eine Commission zu bestellen. Es wurde mit dieser Aufgabe, des innern Zusammenhanges wegen, in welchem die Adresse mit dem Rescripte stand, die Adresscommission betraut, und so habe ich denn als Berichterstatter dieser Commission die Ehre, den Gegenstand zum Vortrage zu bringen.

Höhe Verammlung! Siebenbürgen ist, seiner staatsrechtlichen Stellung nach, seit alten Zeiten schon ein für sich bestehendes, unabhängiges Glied der — wie der erste Artikel vom Jahre 1744 sagt — heiligen ungarischen Krone.

Länger als ein halbes Jahrtausend hat das Land in diesem Verbanne unter der Herrschaft der ungarischen Könige gelebt, viele Blätter seiner Geschichte sind dieser Zeit reich an großen und erhebenden Erscheinungen; der Welthandel, dessen Weg damals noch die alten Verkehrsbahnen des Festlandes durchzog, hatte Blüthe und Wohlstand gebracht; viele Städte, die Sitze arbeitender Thätigkeit, der Cultur und des erwerbenden Fleißes, zumeist von deutschen Händen erbaut, schmückten, zugleich als schützende Burgen, das Reich und das Land.

Da aber kam, nachdem bei der wachsenden Uebermacht der Oesterreicher die Kraft der Krone immer tiefer gesunken war, am 29. August 1526 der Unglückstag von Mohács, dessen furchtbares Verhängniß, wie der vorterrändische Geschichtsschreiber Graf Johann Malláth berichtet, ein Zeugniss mit dem die Selbstverschuldung richtenden Wehrleute beklagte, er habe nie gehört und nie gesehen, daß ein Reich mit mehr Lust und Jubel zu Grunde gegangen, als Ungarn.

Als Sieger zog in die Königsburg zu Ofen der Erzfeind des christlichen Namens ein.

Siebenbürgen, völlig abgerissen von der Krone Ungarn, wurde ein selbstständiges Land, ein Reich mit eigenen, immer wechselnden Fürsten.

Es mußte aber den Schein dieser Selbstständigkeit mit der Schwäche der tiefsten Ohnmacht bezahlen, indem seine Fürsten dem Türken tributpflichtig wurden; denn schon im Jahre 1626 hatten die Stände der Fürstin Katharina v. Branenburg die drückende Wahlbedingung aufgelegt: sie solle, weil der Bestand des armen Vaterlandes nächst Gott von der Pforte abhängt, bemüht sein, sich in der Umnt derselben zu erhalten; und als im Jahre 1667 der Landtag eine neue Steuererhebung machte, begründete er die unerbillige Nothwendigkeit dieser Maßregel mit dem Hinweis auf die einzig und allein nur durch den Tribut zu gewinnende und nur durch den Tribut zu erhaltende Gnade des Halbmondes „mivel Isten után e hazának megmaradása áll a Porta kedve keresésében, a mely is fundataltot az adóban: melyre nézve senkinek sem kedvezvén a Hazában kelleit adót felvetnünk az alább megirt mód szerint.“

wie es im 45. Compilartarabiet heißt.

Wenn daher einige Jahre später die siebenbürgischen Landesstände in der Unterwerfungsurkunde vom 9. Mai 1688 in die Klage ausbrachen:

Ingemuit a seculo et quod excedit sub oppressione turcica infelix Transilvania suoque orbata legitimo rege atque domino inter tot bella, clades, incendia et intestinas cum quibus conflabatatur discordias vix non ad extremum praecipitata est excidium; manebit in aeternitate tempore historiarum monumentis inserta fatalis tragoedia, quam hoc regnum sub protectione turcica et inter discordantes Principes sustinuit; und wenn sie dann weiter sagen:

Redit jam ad Regem Hungariae, a quo fatorum invidia et ambitiosis nonnullorum ausibus segregatum erat et amplexititur paternam et validissimam protectionem Augustissimi Leopoldi I. Romanorum Imperatoris et Hungariae regis haereditarii. . . . ejusdemque successorum . . . et futurorum haereditariorum Hungariae Regum ex universalis Statuum consensu votisque unanimibus, quae a multo tempore ad consequendum hanc felicitatem in sinum divinae misericordiae effudit:

so genügt dieser eine Zug des traurigen Bildes, um den Schmerz, den das Land vom Hause Oesterreich sich erbat und auch erhielt, wirklich als das zu bezeichnen, was er dem Lande war, als die rettende That in des Wortes vollster Bedeutung.

So wurde Siebenbürgen, nach mehr als 150 Jahren der drangsalvollsten Noth wieder mit der ungarischen Krone vereinigt, stand aber als selbstständiges Land mit dem Königreiche Ungarn in keiner andern Verbindung, als in der des gemeinschaftlichen Herrschers aus dem Hause Habsburg, welches Haus nach Vertrag, Recht und Gesetz der Erbe der ungarischen Krone ist und bleibt.

Ein festerer Anschluß an die Dynastie und an die Erbmonarchie erfolgte aber erst durch die pragmatische Sanction, welche die Stände Siebenbürgens am 30. März 1722 zu ihres Landes eigenen Schutze annahmen, in der Absicht und zu dem Zwecke:

„ut Regna et Provinciae, tam hodie ab Augustissima Sua Caesarea Regiisque Majestates possessae quam in futurum quoque opulante Deo Ditioni suae accessurae ad mutuum et reciprocam defensionem majorumque cum dignitate et inde securiore terrore hostium securitatem in omne aevum nexu indissolubili coalescere et cohaerere valeant.“ und damit es Jedermann einleuchte und klar werde:

„quantum Principatu huic Haereditario tanquam antemurali furori jurati Christiani nominis hostis prae caeteris obnoxio sibi que suis viribus tuendi minime pari, ex hac perenni Regnorum, Provinciarumque Suae Majestatis Sacratissimae Hereditarium Unione firmatiorum in utrumque sexum Primogeniturae ordine et publicae Rei ornamentum ac securitatis et privatis etiam Patriae Civibus emolumentum accessurum sit.“

Die Urkunde über die Annahme der pragmatischen Sanction wurde auf dem Landtage vom Jahre 1744 in das Gesetzbuch Siebenbürgens eingetragen. Die Stände thaten dieses „unananimibus et concordibus Votis“ für sich und ihre Nachkommen und stellten an die Spitze des Artikels — es ist der dritte vom Jahre 1744 — die danteschen Worte: „ut igitur semper grata intelligat Posteritas ad immortalia Augustae Domus Austriae in hunc Principatum, tanquam Christianitatis Antemurale beneficia innumeris oris et sollicitudinibus impensa“ u. f. w.

Die Armeen und die Finanzen waren von da an das feste Band, welches die einzelnen Länder der untrennbaren Erbmonarchie zu gegenseitigem Schutze und Trutz mit einander vereinigte und unauflosbar verknüpfte.

Die Verschiedenheit der Regierungsform und der Gesetzgebung in den einzelnen Theilen der Monarchie hatte aber die Folge, daß die große Idee

Schließlich gestatten Sie mir, Hr. Redacteur, die Bitte um fernere Belassung meiner Bemerkungen unter dem Strich. Sie werden nämlich an dieser Stelle auch von Frauen gelesen, und daran liegt mir viel; denn ich leide an der Schwachheit, dem schönen Geschlechte sehr zugethan zu sein.

Postscript. Ich theile Ihnen, Hr. Redacteur, auch diese Zeilen, um mich lateinisch auszudrücken, sub sigillo tacitatis mit, da ich erfahren habe, daß meine Bemerkungen auf vielen Seiten übel genommen wurden.

Literatur.

(Aus Nr. 37 der „Oesterreichischen Bodenschiff für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben.“)

„Maria Theresia und Freiherr Samuel v. Bruckenthal.“ Eine Studie von J. K. Schuller. Hermannstadt 1863. Das Bruckenthal'sche Familienarchiv, welches leider während der Revolution von dem Vandalismus roher Injuranten nicht verschont geblieben ist, lieferte die Materialien für diesen schätzbaren Beitrag zur Charakteristik der Kaiserin. Der siebenbürgische Hofkanzler Bruckenthal gehörte zu den Männern, in welche Maria Theresia volles Vertrauen setzte und welche dies Vertrauen auch in vollem Maße rechtfertigten. Es gewährt ein besonderes Interesse, und kann manches Vorurtheil beseitigen, wenn man sieht, wie der Provicantismus Bruckenthal's, seine Weigerung überzutreten, sein Freimaurerthum, durchaus kein Hinderniß für jeneu gewöhnlichen Verkehr wurden, welchen die seltene Fürstin mit ihren vertrauenswürdigsten und auszeichneten Rathgebern unterthelt. . . . Ich will doch die erste dem neuen Subernator beglückwünschen“, schreibt die Kaiserin, augenblicklich kurz nach seiner Erhebung auf diesen Posten, „und ihm meine erkenntlichste Bezeigung vor alle dienste und plag, die er so lange vor mich ertragen. Gott gebe ihm weitere Stärke und erleuchtung, die gewis mit eifer vor ihm Gott bitten werde.“ Sie empfiehlt ihm Schonung in einer Krankheit, wünscht, „daß das steter nachgelassen, diese Arbeiten werden sonsten kein besseres geblüth machen“; sie erhebt aus freiem Antriebe seine Gehaltsbezüge, damit er „ein besserer Quartier nehmen könne, und auch mehrere deponiren Selbst machen hat“, und ähnliche Züge mehr, denen der Herausgeber passend jenes Billet an die Seite stellt, in

der Einheit u. der pragmatischen Fortbildungigen Länder, heiten, schon ren, ihre Selt und Rechtsprache umm Besorgniß vor ten, sondern, erweitern.

So ent die Kraft des und Staat die

Es fehl jem Tagen ein gemeinsamer

Sie ist 1860, und Staatsacte, e S a c t i o n

Gesammmona Diese k

Ausprüche: „gr öße“ unfer thums Sieben

Nach d 21. August, i in der Signu

brachte ein die Freie mehr; i

Der Au bei Inarticula nachfolgende

(Bericht Inarticulations aufzunehmende

20. Octobe r uar 1861 ung nach der Worten.)

Höbe V Vaterlandes u ben sich im v

vollzogen: die Annahme und

Wöge e gerhan, unter Act, der an

Wohle des Ba glücklich vollend

Nur in Siebenbürgen, siedlichen Geb

Zukunft. Wir hab

gesagt: „Wir uns erwart. den durch d

Hieraus La d z l o f f y

verlesen. Die Ve

Herma Ausweis der

1. Cassenbü 2. Einlagen

3. An erba 4. Capitals-

5. Eingezab

1. Rückzahl 2. Angelegte

3. Vorwärts 4. Gehalte

sonit in den Monat

× K r e hören lassen, h

es und gern a fere gute Sch

heiten im Mo

sein, wenn wir uns gar so un

unserer „Kron

Glacchandfuch das wir inner

ben sollen. D vom Schuß si

wenn obnehin det, der eine

Wollten mehren, und Sie gesammel

Die Ge reits in Spi

ber.) welcher 81 Mitglieder an...
der Einheit und der europäischen Machtstellung des Kaiserreiches, welche der pragmatischen Sanction offenbar zu Grunde lag, in ihrer staatsrechtlichen Fortbildung gehemmt wurde, indem die zur ungarischen Krone gehörigen Länder, im alterworbenen Besitze verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten, schon durch den Drang der Selbsterhaltung darauf hingewiesen waren, ihre Selbstständigkeit in der Verfassung und Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, gegenüber dem Einflusse der in einzelnen Theilen der Monarchie unumschränkt herrschenden Regierungsgewalt, mit einer durch die Beförderung vor steten Eingriffen gestärkten Zähigkeit nicht nur zu behaupten, sondern, wo möglich bis zur strengsten Abgeschlossenheit, auch noch zu erweitern.

der Einheit und der europäischen Machtstellung des Kaiserreiches, welche der pragmatischen Sanction offenbar zu Grunde lag, in ihrer staatsrechtlichen Fortbildung gehemmt wurde, indem die zur ungarischen Krone gehörigen Länder, im alterworbenen Besitze verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten, schon durch den Drang der Selbsterhaltung darauf hingewiesen waren, ihre Selbstständigkeit in der Verfassung und Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, gegenüber dem Einflusse der in einzelnen Theilen der Monarchie unumschränkt herrschenden Regierungsgewalt, mit einer durch die Beförderung vor steten Eingriffen gestärkten Zähigkeit nicht nur zu behaupten, sondern, wo möglich bis zur strengsten Abgeschlossenheit, auch noch zu erweitern.

Zu den zahlreichen Vereinen, die unsere Stadt zählt, wird in Bälde ein neuer treten, der sich unter dem Namen „Schulverein“, unter den fachlichen Bürgern, Beamten und Privaten Kronraths constituiren wird. Der Zweck des Vereins ist auf die Wohlfahrt der hiesigen Normal- und Realschulen gerichtet, die zum großen Theil aus Gemeindegeldern subventionirt werden. Die Statuten desselben sind soweit ins Bekannte, der Genehmigung der betreffenden hohen Behörden vorgelegt worden.

wie der Berichterstatter hinzusetzt, „lag wenig Blut auf der Erde und die Leute schienen keinen Schmerz zu empfinden“. Die Hinrichtung selbst sah der Lieutenant nicht mit an, weil er dergleichen schon oft gesehen hatte; doch verfluchte er die Dämonen, die nach den fünf Stunden die Gefangenen in der gewöhnlichen Weise geköpft worden seien, „nur sei das Schwert stumpf und der Scharfrichter unersahnen gewesen.“

Frankreich.

Die Nachrichten aus Paris lauten beherlich kriegerisch. An der Börse herrschte am 25. d. M. eine wahre Panik.

Dänemark.

Kopenhagen, 28. Sept. Der Conventionspräsident eröffnete heute den Reichsrath.

Donaufürstenthum.

Bukarest, 29. Sept. Die Depesche, welche meldet, daß die Regierung die Anerkennung der Consularverträge...

Amerika.

Newyork, 19. September. Die Armee des General Meade ist vorgerückt. Eine Schlacht am Rapid-Run-Flusse wird erwartet...

Theater.

Heute findet das Benefice der verdienstvollen Schauspielerin Fräulein Hellwig statt.

Ein Ring.

Rigilien's Jugendliebe. Original-Interquienstück in 5 Acten, von Charlotte Birch-Pfeiffer.

Zu Gunsten der Marktscheller Abgebrannten sind bei dem gefertigten Magistrate eingegangen:

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes entries like 'Von der Hintergasse-Magbarität' and 'Zusammen 52 fl. 16 fr. 8 B.'

Vom Stadt- und Stahls-Magistrate.

Für die Abgebrannten in Marktschellen sind eingegangen: Von Herrn J. R. Uebertrag aus Nr. 234

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes entries like 'Von Herrn J. R.' and 'Zusammen 26 fl. — fr. 8 B.'

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 2. October 1863.

Table with 2 columns: Effect type and Price. Includes entries like '5% Metalliques', '5% National-Anlehen', 'Silber', 'Gold', 'Deuten'.

Oesterreich.

Hermannstadt, 1. Oct. Nachstehend theilen wir den Geschäftszusweis der Hermannstädter Sparcasse für den Monat September 1863 mit:

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes 'Einnahmen' (Cassenertrag, Einlagen, Vorjahr-Rücklagen) and 'Ausgaben' (Rückzahlungen, Angelegte und überschriebene Capitalien).

Deutschland.

Dresden, 28. August. Das heutige „Dresdner Journal“ ist zu der Erklärung ermächtigt, daß die Aeußerungen des Königs von Sachsen an die Deputation des volkswirtschaftlichen Congresses...

Großbritannien.

Die „London Gazette“ veröffentlichte eine Depesche des Commandeurs der britischen Truppen in China, Generalmajors Brown, welcher den grauenregenden Bericht über die Unmenslichkeit...

Frankreich.

Die Nachrichten aus Paris lauten beherlich kriegerisch. An der Börse herrschte am 25. d. M. eine wahre Panik.

Dänemark.

Kopenhagen, 28. Sept. Der Conventionspräsident eröffnete heute den Reichsrath.

Donaufürstenthum.

Bukarest, 29. Sept. Die Depesche, welche meldet, daß die Regierung die Anerkennung der Consularverträge...

Amerika.

Newyork, 19. September. Die Armee des General Meade ist vorgerückt. Eine Schlacht am Rapid-Run-Flusse wird erwartet...

Theater.

Heute findet das Benefice der verdienstvollen Schauspielerin Fräulein Hellwig statt.

Ein Ring.

Rigilien's Jugendliebe. Original-Interquienstück in 5 Acten, von Charlotte Birch-Pfeiffer.

Zu Gunsten der Marktscheller Abgebrannten sind bei dem gefertigten Magistrate eingegangen:

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes entries like 'Von der Hintergasse-Magbarität' and 'Zusammen 52 fl. 16 fr. 8 B.'

Vom Stadt- und Stahls-Magistrate.

Für die Abgebrannten in Marktschellen sind eingegangen: Von Herrn J. R. Uebertrag aus Nr. 234

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes entries like 'Von Herrn J. R.' and 'Zusammen 26 fl. — fr. 8 B.'

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 2. October 1863.

Table with 2 columns: Effect type and Price. Includes entries like '5% Metalliques', '5% National-Anlehen', 'Silber', 'Gold', 'Deuten'.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigungen

L. C. 3. 523/1863. 1-3

Konkurs-Ausschreibung

für theologische Stipendien.

Die Bewerbung um einige, bei dem Landesconsistorium der evangelischen Landeskirche A. B. zu verleihende Stipendien für Studierende, die auf deutschen Universitäten (in Wien oder den deutschen Bundesstaaten) sich zum Schul- und Kirchendienste vorbereiten, wird mit der Anordnung hienüt eröffnet, daß die, mit den Studiumzeugnissen belegten Gesuche, welche auch den begründeten Nachweis der Unterstützungsbefähigung enthalten müssen, bis längstens **Ende October d. J.**, bei den zuständigen Bezirksconsistorien einzureichen sind.

Hermannstadt, am 26. September 1863.

Vom Consistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

3. 2108/1863. 2-3

Concurs.

Zu besetzen ist die in der Gemeinde Merglen in Erledigung gekommene Notariatsstelle, mit dem Gehalte von 105 fl. österr. Währung. Gesuche sind bis zum **15. October l. J.**, bei dem Großschenkter Stuhlsamte einzubringen.

Großschent, am 17. September 1863.

Das Großschenkter Stuhlsamt.

Kundmachungen.

L. C. 3. 524/1863. 1-3

Bekanntmachung.

Diejenigen Candidaten der Theologie und des Lehramtes, welche nach §. 178 der provisorischen Bestimmungen und Punkt 1 und 2 der Uebergangsbestimmungen zur Ablegung der Prüfung verpflichtet sind und sich der im **August 1864** abzuhaltenden Prüfung unterziehen wollen, werden angewiesen, die, mit dem (S. 179) vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche um die Zulassung zur theologischen oder zur Lehramtsprüfung, bei letzterer mit Bezeichnung des gewählten Gebietes (S. 182), spätestens bis **24. October l. J.**, bei den zuständigen Bezirksconsistorien einzureichen.

Hermannstadt, am 26. September 1863.

Vom Consistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

ad 8051/C.-U. ex 1863. 1-3

Verzeichnis

der Vorlesungen, welche im I. Semester des Studienjahres 1863/4 an der k. evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien gehalten werden.

1. Theologische Encyclopädie, wöchentlich 3 Stunden, vom o. d. Professor Dr. R. A. Lipsius.
2. Hebräische Sprache, wöchentlich 3 Stunden, vom o. d. Professor Dr. G. Roskoff.
3. Griechische Sprache und Hermeneutik des Neuen Testaments, wöchentlich 3 Stunden, vom o. d. Professor Dr. A. Vogel.
4. Einleitung ins Alte Testament, wöchentlich 5 Stunden, vom o. d. Professor Dr. G. Roskoff.
5. Auslegung ausgewählter Psalmen, wöchentlich 2 Stunden, von demselben.
6. Auslegung der Briefe an die Römer und Galater, wöchentlich 5 Stunden, vom o. d. Professor Dr. A. Vogel.
7. Auslegung der kleinen paulinischen Briefe, wöchentlich 2 Stunden, von demselben.
8. Biblische Theologie des Neuen Testaments, wöchentlich 1 bis 2 Stunden, vom o. d. Professor Dr. C. Otto.
9. Kirchengeschichte von Christo bis Carl den Großen, wöchentlich 5 Stunden, vom o. d. Professor Dr. F. D. Schimko.
10. Kirchsche Statistik, wöchentlich 5 Stunden, von demselben.
11. Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart, wöchentlich 6 Stunden, vom o. d. Professor Dr. C. Otto.
12. Dogmatik A. C. I. Theil, wöchentlich 5 Stunden, vom o. d. Professor Dr. R. A. Lipsius.
13. Christliche Ethik, wöchentlich 4 Stunden, von demselben.
14. Kirchenrecht, wöchentlich 5 Stunden,
15. Homiletik, wöchentlich 4 Stunden,
16. Homiletische Uebungen, wöchentlich 1 Stunde, für die Vertretung dieser letztgenannten drei Lehrgegenstände wird rechtzeitig gesorgt werden.

Vom Decanat der k. f. evang. theologischen Fakultät.

Kundmachung.

Die k. k. Lotto-Gesellschafts-Direktion in Wien eröffnet nunmehr die VIII. der großen Geld-Lotterien, welche Se. k. k. apostolische Majestät beklammermaßen ausschließlich nur zu öffentlichen gemeinnützigen und Wohltätigkeits-Zwecken allergnädigst anzuordnen geruhen.

Dieser schon am **9. Jänner 1864** zur Ziehung kommenden VIII. Lotterie wurde ein für die Teilnehmer sehr vortheilhafter Spielplan zu Grunde gelegt, mit welchem der 1. Haupttreffer mit 100,000 fl., der 2. mit 50,000 fl. und der 3. mit 25,000 fl. und außerdem noch 1 Gewinnst à 10,000 fl., 1 à 5,000 fl., 2 à 4000 fl., 3 à 3000 fl., 3 à 2000 fl., 5 à 1000 fl., 20 à 500 fl. z. z. im Gesamtbetrage von **300,000 fl.** festgesetzt sind.

Von dem Reinertragnisse derselben ist in Folge Allerhöchster Bestimmung ohne irgend einen Abzug die eine Hälfte dem Baue einer Irren-Anstalt in Tirol, der Errichtung einer Anstalt zum Schutze entlassener weiblicher Sträflinge in Venedig und eventuell, je nach der Höhe dieses halben Ertragnisses dem St. Annen Kinderpitale in Wien und dem Franz Josefs Kinderpitale in Prag und die andere Hälfte zur Gründung von Handstipendien für mittellose Töchter k. k. Offiziere, Militär-Parzellen und Militär-Beamte, dann zur Errichtung von Erziehungspflägen in den Ober-Erziehungshäusern und Schul-Compagnien gewidmet.

Die Lose der Lotterie werden bei der k. k. Lotto-Gesellschafts-Kasse, bei den k. k. Steuer- und anderen Aemtern, so wie bei den k. k. Lotto-Kollektoren z. z. bekommen sein; die gefertigte Section wird aber bereitwillig auch solche Handeleute, die k. k. Tabak-Groß- und Klein-Verkaufsstellen z. z., die sich mit dem Losbesitze befassen wollen, unter nachstehenden hauptsächlichsten Bedingungen mit Losen versehen. Gene von ihnen, die schon bei den früheren gemeinnützigen Staatslotterien thätig waren, werden hienüt eingeladen, sich mit ihr wieder in Verkehr zu setzen.

An die Verkaufsstellen werden die Lose in vorgebrachten Papierstücken je zu 10 Stück in beliebiger Anzahl solcher Schleifen jedoch nicht weniger als eine vollständige ausgegeben.

Nicht verkaufte Lose können selbst noch am Tage der Ziehung, jedenfalls aber noch vor derselben der Lotteriesection zurückgestellt oder mittelst der Post zurückgeschickt werden.

Die Verkaufsstellen sind nach folgend festgesetzten Ausmaße vertheilt.

- 1. Von 1 bis einschließlich 20 Stück Lose eine Provision von 20 kr. 5. B. für jedes verkaufte Los.
- 2. Von 1 über 20 bis einschließlich 40 Stück Lose eine Provision von 25 kr. 5. B. für jedes verkaufte Los.
- 3. Von 1 über 40 bis einschließlich 100 Stück Lose eine Provision von 30 kr. 5. B. für jedes verkaufte Los und für jedes über die ersten 100 Stück noch weiter abgesetzte Los die Provision von 33 kr. 5. B.

Den Verkauf der Lose um einen höheren als den darauf ersichtlichen Preis ist verboten.

Alle in Angelegenheiten der Staats-Lotterie an die gefertigte Section gerichteten Zuschriften sind **stempelfrei**. Dieselben sind die Losgeber-Bezeichnungen unter Couvert mit vorgezeichneter Adresse fassen, wie die sämtlichen Rückantworten bei der Auf- und Abgabe auch **stempelfrei**.

Da die gemeinnützigen Staats-Lotterien ein behördlich geleitetes und von dem k. k. Lotto-Gesellschafts-Unternehmen sind, so ist in der Regel bei Übernahme des Losverkaufes eine entsprechende Caution im betheiligten Werthebetrage der gewöhnlichen Losgabe einzulegen; diese Einlage kann aus einem Depositem in Baarem oder in Werthpapieren bestehen, welches beschlagnahmt und nach Abschluß und Abrechnung der Losrechnung gegen Einziehung der Caution zurückgestellt werden wird. Hypothekens-Cautions sind ihrer Wirksamkeit wegen zur diesfälligen Annahme nicht geeignet, und auf Wechselgeschäfte insbesondere kann sich die Lotteriesection in keiner Weise einlassen; dagegen würde eine schriftliche, bei ihr eingehende Zahlungs-Garantie eines creditirten Handelshauses in Wien, statt der Caution angenommen werden.

Enthebungen vor der Caution-Leistung oder Zahlungs-Garantie haben **ausnahmsweise nur** in so ferne statt, wenn sie von der gefertigten Section schon zugestanden sind oder nach Gestalt der Umstände in einzelnen Fällen noch zugestanden würden.

Der vollständige gedruckte Unterricht, welcher Alles enthält, was hinsichtlich des Losverkaufes und der Einzahlungen zu beobachten ist, und wobei sich insbesondere die §. 43 und 44 bezüglich des bei Gewinnstauszahlungen stattfindenden Abzugs der 5% Gebühr und der Unterlassung des Auflebens von Stempelmarken auf die Gewinnstlose gegenwärtig zu halten sind, wird nebst dem Spielplane der Lotterie den hierauf Reflektirenden von den k. k. Landes-Lotterieschreibern in Linz, Prag, Venedig, Brünn, Lemberg, Ofen, Triest, Gratz, Hermannstadt, Temesvár und Innsbruck, wie auch von der Staats-Lotteriesection in Wien (Salgries No. 20) auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt werden.

Wegen Bezug der Lose hätten dieselben aber sich direkt an diese Section zu wenden, und die in Wien aufgestellten Losverkaufsstellen mit ihr überhaupt mündlich zu verkehren.

Die Losausgabe beginnt mit dem Tage des Anschlages des großen Placats.

Wien, am 16. September 1863.

Von der k. k. Lotto-Direktion, Section der Staats-Lotterien für gemeinnützige und Wohltätigkeits-Zwecke.

Licitationen

3. 3656/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht Hermannstadt wird hienüt kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Bernhard Kollmann, welcher durch Herrn Advokat Dr. Zekeli, in der Rechtsache wider Herrn David Taub aus Hermannstadt, zur Herbeibringung der Forderung von 1000 fl. 3. B. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem David Taub ge-

hörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: polirte Einrichtungstücke aller Art, sonstiger Hausrath, goldene Uhren, Ringe und Nadeln, Bruchsilber z. z. gewilligt, der erste Termin hiezu auf den **9. October**, der zweite auf den **23. October 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Exekuten festgesetzt worden.

Hierbei werden Kaufstufte mit dem in Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Feilbietungstermine die Fahrnisse nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, daß es ihnen freistehet von dem Schätzungsprotokolle in der hieramtlichen Kanzlei Einsicht und Abschriften zu nehmen, und daß der Kaufschilling sogleich nach der Erziehung baar zu erlegen sei.

Hermannstadt, am 24. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

3. 8482/II. 1863. 1-3

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbrauche des Wein und Mostes, dann des Fleisches in der Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, in den nachstehenden Ortlichkeiten des Elisabethstädter Steuerbezirkes, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung am **14. October l. J.**, bei dem k. k. Finanzwach-Commissariat in Schäßburg verpachtet werden.

Hiebei wurde als Ausrufspreis bei

Groß-Laslen	140 fl. für Wein,	75 fl. für Fleisch,
Klein-Laslen	65 " " " "	18 " " " "
Klein-Altisch	30 " " " "	16 " " " "
Robe	132 " " " "	53 " " " "
Maldorf	38 " " " "	21 " " " "
Hehndorf	41 " " " "	5 " " " "
Feldorf	18 " " " "	10 " " " "
Zendritsch	120 " " " "	40 " " " "
Zudmantel	67 " " " "	15 " " " "

An Verzehrssteuer sowohl als den dormaligen außerordentlichen Zuschlag auf die ganze obige Zeitperiode festgesetzt und es wird jedem Pächter freistehen, eine oder mehrere der genannten Gemeinden zugleich in Pacht zu nehmen.

Schriftliche Offerte werden bis **13. October l. J.**, beim Vorstande dieser Finanz-Bezirks-Direction angenommen, die nähern Contrahitionsbedingungen können sowohl beim k. k. Finanzwach-Commissariat in Schäßburg als bei der Finanz-Bezirks-Direction in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Hermannstadt, den 1. October 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

No. 3588/Pol. 1863. 1-3

Licitations-Kundmachung.

Am **16. October d. J.**, Vormittags 9 Uhr, wird in dem ehemaligen Paul Goos'schen Hause zu Schäßburg die erneuerte Licitations-Verhandlung über die Verpachtung des der Stadtgemeinde Schäßburg auf ihrer Gemartung gehörigen Wein- und Branntwein-Schantzgefäßes, u. zw.

1. des Weinschantzgefäßes mit dem Ausrufspreise von 4456 fl.;
2. des Branntweinschantzgefäßes mit dem Ausrufspreise von 3200 fl. 5. B., auf die Zeit vom 1. November 1863 bis 31. October 1864 stattfinden.

Das vor dem Beginne der Licitation von den Bietern zu erlegende Badium beträgt 10 Procent des Ausrufspreises und werden Pachtstufte zu dieser Verhandlung mit dem Bemerkten eingeladen, daß etwaige schriftliche Offerte nach Vorchrift der h. siebenb. Sub-Verordnung vom 28. Januar 1863, 3. 2202, zu verfassen sind, außer dem Badium auch den Nachweis über die erforderliche Caution enthalten müssen, und daß die Licitationsbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Magistratskanzlei eingesehen werden können.

Schäßburg, am 30. September 1863.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

No. 1893/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Gerichte zu Mählsbach wird bekannt gemacht, es sei in der Exekutionsache der Hermannstädter Sparkassa, wider Andreas Hann aus Petersdorf, zur Herbeibringung einer der Ersteren zustehenden Forderung von 210 fl. 1. A. in die exekutive Feilbietung der dem Exekuten gehörigen in die Exekution gezogenen 13 Ackerländer auf Petersdorfer Hattert, und zwar: 1. $\frac{1}{2}$ „von der alten Kirche abwärts“; 2. $\frac{1}{2}$ „auf die Hennenwiefe ziehend“; 3. $\frac{1}{2}$ „vor der langen Au“; 4. $\frac{1}{2}$ ebenda; 5. $\frac{1}{2}$ „vor den Hasenberg“; 6. $\frac{1}{2}$ ebenda; 7. $\frac{1}{2}$ ebenda; 8. $\frac{1}{2}$ „beim obersten Weingartenrain“; 9. $\frac{1}{2}$ ebenda; 10. $\frac{1}{2}$ „im Sand“; 11. $\frac{1}{2}$ „auf der Straße in der obern Au“; 12. $\frac{1}{2}$ ebenda im mittelsten Fährling und 13. $\frac{1}{2}$ „hinter den neuen Weingärten“, im Gesamtschätzungswerte per 762 fl. 5. B. gewilligt und die Übernahme auf den **10. October** und **14. November 1863**, jedesmal um 11 Uhr, vor dem Gemeinde-Amtshause in Petersdorf, einberaumt worden.

Hiezu werden Kaufstufhaber mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen, daß die Pfandbeschreibung nebst Schätzung und Licitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Zugleich werden etwaige Hypothekengläubiger aufgefodert, ihre Forderungen oder Rechtsansprüche bei den nachtheiligen Folgen des §. 509 C. P. O. längstens bis zur Veräußerung der Realitäten hiergerichtlich anzumelden.

Mählsbach, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgerichte

U. 3. 498/863. 2-3

Pacht-Licitations-Kundmachung.

Am **13. October l. J.**, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und nöthigenfalls von 3 bis 6 Uhr Nachmittags werden in **Hermannstadt im sächsischen Nationalgebäude** nachstehende Objecte mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht gegeben werden, als:

1. Die **Siebenrichter-Herrschaft Szelistje** sammt den dazu gehörigen Ortlichkeiten in den Ortlichkeiten Szelistje, Szibjell, Kakova, Galyis, Vallye und Tiliska im Ganzen oder nach Umständen auch **ortschaftsweise** auf die Dauer von einem oder mehreren Jahren, vom 1. November 1863 angefangen. Der Ausrufspreis für die Herrschaft im Ganzen ist **1200 fl. öst. W.**

2. Die **Siebenrichter-Possession Földvár** mit den dazu gehörigen Ortlichkeiten auf die Dauer von einem oder mehreren Jahren, vom 1. November 1863 angefangen. Der Ausrufspreis ist **80 fl. öst. W.**

3. Die **Siebenrichter-Possession Ruzur** mit den dazu gehörigen Ortlichkeiten auf die Dauer von einem oder mehreren Jahren, vom 1. November 1863 angefangen. Der Ausrufspreis ist **60 fl. öst. W.**

4. Die **Jahrmarktsgefälle in Groß-Prottsdorf** auf die Dauer von drei Jahren d. i. vom 1. November 1863 bis letzten October 1866. Der Ausrufspreis ist **44 fl. öst. W.**

Jeder Licitant hat vor der Licitation zehn Procent des Ausrufspreises als Neugeld in Baarem zu erlegen.

Die nähern Licitations- und Pachtbedingungen werden vor der Licitation öffentlich vorgelesen und können auch bis dahin in der sächsischen Nations-Universitäts-Kanzlei eingesehen werden.

Pachtlichhaber wollen sich demnach an dem obbestimmten Tage mit den erforderlichen Neugeldern, sowie den sonstigen zur Cautionleistung nöthigen Erfordernissen in dem vorbezeichneten Locale einfinden.

Schließlich wird bekannt gegeben, daß in den Gemeinden **Szelistje, Szibjell, Kakova und Galyis gemietete Privat-Localitäten im Zwecke der Schankausübung sichergestellt sind**, welche dem betreffenden Pächter gegen Entrichtung des mit den Hausrenten festgesetzten Mietzinses zur Benützung überlassen werden.

Hermannstadt, am 22. September 1863.

Von der Universität der sächsischen Nation.

No. 8179/1863. 3-3

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt wird hienüt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und bezügl. des Fleisches in Szelistje, Galyis, Tiliska, Szibjell, Kakova, und Valea im Szelister Kreise von Hermannstadt, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifsclasse, auf die Dauer vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Nichtschuld vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am **9. October 1863**, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.
2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Betrage von 1098 fl. bei Szelistje, 236 fl. bei Galyis, 466 fl. bei Tiliska, 345 fl. bei Szibjell, 82 fl. bei Kakova, 149 fl. bei Valea, und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches mit dem Betrage von 1325 fl. bei Szelistje, 85 fl. bei Galyis, 140 fl. bei Tiliska, österreichischer Währung für die angegebene Zeitperiode bestimmt.

Zur gefälligen Beachtung!

Wie alljährlich hat auch dieses Jahr mit dem 2. Jänner die Aufnahme neuer Mitglieder in die ihrer wesentlichen Bezüge wegen in und außer unserm Vaterlande durch ehrenvolle Antheilnahme gewürdigte Kronstädter allgemeine Pensionsanstalt bereits begonnen, und der Zeitabschnitt, in welchem dieses heuer noch geschehen kann, nähert sich schon seinem Abschlusse. — Wer daher sich, oder seinen Lieben, noch dieses Jahr eine sichere Rente für die Zukunft begründen will für die ganze Lebensdauer, möge es thun je eher desto besser, denn je früher der Beitritt, desto früher der Pensionsbezug. —

Nachstehendes zur Belehrung:
Durch diese Anstalt kann sich, oder Andere, Jedermann (auch der Aermste, wenn er nur durch sieben Jahre jährlich einen Gulden und 26 Kreuzer österr. Währung aufzubringen vermag) ein lebenslangliches Einkommen sichern, und zwar kann man mit jedem beliebig großen Jahresbeitrage, der sich durch 1 fl. 26 kr. auflöst, also mit 10mal, 100mal, 1000mal so viel beitragen. Das so erworbene größere oder kleinere Einkommen hängt bei Personen gleichen Alters, in der Regel nur von den größeren oder kleineren Jahresbeiträgen ab.

Diese Anstalt zählt 100 absonderliche Altersklassen, in welchen die Pensionsausmaß — Dividende, — nicht in, sondern in vertheilten Beträgen besteht, — sondern alljährlich nach den vorhandenen Geldmitteln sich richtet, und nach dem Grundsatze erfolgt, daß je weniger Lebensjahre ein Teilnehmer nach seinem Alter wahrscheinlicher Weise noch vor sich hat, desto größer für ihn die Pension natürlich im Verhältnisse seiner Beitragsleistung, ausfällt.

Die einzelnen Jahresbeiträge, d. h. die in einem und demselben Jahre Beitretenden, bleiben nicht als für sich geschlossen, abgefordert von den übrigen, sondern die späteren Jahresbeiträge werden, sondern alle zusammen verschmelzen in ein großes Ganzes, wodurch keine Jahresgesellschaft vor der andern bevorzugt wird, sondern allen zusammen jeder Vortheil gleichmäßig zufließt. —

Bei dieser Pensionsanstalt eingerichtete Ehegattinnen müssen nicht erst den Tod ihrer, für sie besorgten Gatten abwarten um Pensionen zu beziehen, sondern erleben meistens die Freude, ihre erworbenen Pensionen noch viele Jahre gemeinschaftlich mit dem Gatten zu genießen; — Eltern, die ihre Kinder im ersten Lebensjahre einrichten, sehen diese ihre Lieben, schon als blühende Jungfrau, oder als rüstigen Jüngling von 18 Jahren, mit einem, Anfangs zwar nur mäßigen, jedoch aber mit den Jahren steigenden, jährlichen Einkommen in die Welt treten. Welch große Erleichterung für sorgsame aber nicht im Ueberflusse lebende Eltern! Welche Veruhigung aber auch für wohlhabende Eltern, welche, durch die tägliche Erfahrung von Andern belehrt, wissen, wie wandelbar die Glücksgüter des Lebens sind!

Bei der Kronstädter allgemeinen Pensionsanstalt werden von den einfließenden Beiträgen nur 30 von Hundert, zu einem unantastbaren Stammkapital gemacht, — 10 von Hundert dienen zur Bestreitung aller was immer für Namen habenden Verwaltungskosten, — 60 vom Hundert endlich, sammt den von den fruchttragend angelegten Kapitalien entfallenden Zinsen, sind zwar zu Pensionszahlungen bestimmt, dabei aber wird selbstständig, durch Zurücklegung von Theilbeträgen, auch auf die Aspiranten, d. i. auf die noch nicht pensionsfähigen Mitglieder, gebührende Rücksicht genommen; überhaupt dient zur Rücksicht: bei den Pensionsbemessungen die dazu bestimmten Jahres-Einkünfte des Instituts nie und in keinem Falle zu überschreiten, bis nicht sämtliche Mitglieder für ihre Pensionsbezüge auf ihre ganze Lebensdauer durch die vorhandenen Fonds gedeckt sein werden, wodurch eben auch der Bestand des Instituts für immer als gesichert erscheint. So wird dann hier kein zu großes Kapital auf Kosten und zum Nachtheile der ersten theilnehmenden Generationen angehäuft, sondern lediglich die erwähnten 30 Prozent zu dem Ende als Stammkapital für, um dadurch ein allmähliges Steigen der Einkünfte zu bewirken. — So war die Anstalt mit Ende Dezember 1862 bereits im Besitze eines unangreifbaren Stammfondes von 115,938 fl. 23/10 kr. und eines zu Pensionen verwendbaren Fonds (Reservefondes) von 297,279 fl. 45/10 kr., mithin zusammen von 413,217 fl. 69 kr., welches ein Gemeingut aller sowohl der bereits beigetretenen, als auch der noch beizutretenden, Mitglieder ist. Kommt nun auch die Interessen-Einnahme vom stetig wachsenden Stammkapital, ja auch vom Reservefonde, in höherem Grade den nachfolgenden Geschlechtern zu Gute; so wurde und wird dagegen doch, aus Billigkeitsrücksichten der diesfällige Entgelt auch den ersten Jahrgängen der Mitglieder, durch eine etwas höhere Pensionsausmaß als sonst rechnungsgemäß auf sie entfallen würde, einigermaßen vergütet, bis endlich successiv bei dem jährlichen Vordringen in eine höhere Altersklasse bei Allen die Pensionsausmaß auf die richtige, normale Höhe gebracht werden kann.

Die Kronstädter Pensionsanstalt fordert ferner, — was wohl zu merken ist, — von ihren Theilnehmern kein Kapital als Einlage, sondern nur 17malige Jahres-Interessen à 6 Prozent von Kapitalien, welche bei ähnlichen Instituten ein Teilnehmer erlegen, mithin seinen Privatgeschäfte oder seiner Kasse, ziehen müßte. Aus diesem Grunde kann denn hier auch von keiner Kapitalrückzahlung an die Erben, im Falle des frühern Todes eines Mitgliedes billiger Weise die Rede sein, weil eben kein Kapital eingezahlt wurde.

Für ältere Personen, welche nicht füglich 17 Jahre bis zum Pensionsbezuge warten können ist eigens fürsorge worden, indem sie die Wartzeit abkürzen, dagegen aber eine verhältnismäßige Verringerung der sonst auf sie entfallenden Pension erleiden.

Die Sicherheit endlich für jeden Beitretenden hinsichtlich seiner Beiträge, und dadurch erworbenen Rechte, ist möglichst vollständig. Denn, außer der vollkommensten Abhängigkeit der Institutsbeamten von der ganzen Pensions-Gesellschaft, vertreten durch deren Ausschuss, zu welchem jedes großjährige männliche Mitglied mit einem vollen Pensionrechte gehört, — außer einer genügenden Kautionleistung von Seiten der Beamten, — außer der nächsten Ueberwachung des Kassageschäftes durch die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit eigens dazu gewählten Männer, und außer der größtmöglichen Oeffentlichkeit der Rechnungslegungen und Fortgangsbereichte, — hat jedes großjährige Mitglied männlichen Geschlechts mit wenigstens einem vollen Jahresbeitrag (12 fl. 60 kr. österr. Währ.), wie erwähnt, Sitz und Stimme im Ausschuss, welcher sich jedoch nur in Kronstadt versammelt, wobei aber auch jedes auswärtige Mitglied durch die Zeitung vom Tage der Ausschussversammlung in die Kenntniß gesetzt, nach Theilnahme erscheinen und gleich den Kronstädtern mitwirken kann. Dieser Ausschuss nimmt in Alles, das Pensionsinstitut betreffende Einsicht, macht und unterbreitet höhern Orts etwa nöthig scheinende Aenderungs-Vorschläge bezüglich der Statuten, kehrt alles das vor, was er zum Besten der Gesellschaft für rathsam findet, kurz, das ganze Wesen der Anstalt ist in den Händen der Theilnehmer selbst, und hängt in keiner Beziehung von der Willkür der eingesetzten Direktion, oder der Beamten ab. —

Der Beitritt zu dieser abgesicherten, bis noch in ihrer Art, wenigstens in den Ländern der ungarischen Krone einzigen Anstalt steht Jedermann, ohne Unterschied des Standes und Alters offen. Niemand, der ihr vertraut, steht nach Ablauf der Beitragsjahre ganz verlassen da. Mögen Elementarereignisse ihm Hab und Gut zerstören, jährlich bringt die Pensionsanstalt ihm eine neue Gabe dar; mögen Unglücksfälle aller Art, oder gewissenlose Menschen ihn des Seinigen berauben, wenig Wunden nur, und wieder fließt ihm die sichere Unterstützung aus der Pensionsanstalt zu; — kein entkräfteter, erwerbsunfähiger Greis fällt Andern mehr zur Last, denn jedes seiner Lebensjahre trägt seiner Umgebung neue Früchte aus der allgemeinen Pensionsanstalt. —

Es ergeht daher hiemit an alle Menschen, reiche und arme, vornehme und geringe, die wohlgeordnete Einladung zum Beitritte bis längstens Ende Oktober. Nach Ablauf des Oktober-Monates kam der Ordnung wegen, auch beim besten Willen keine Beitrittserklärung mehr berücksichtigt werden.

Die bereits beigetretenen aber werden dringendst ersucht, ihre etwa noch rückständigen diesjährigen Beiträge um so mehr baldigst zu berichtigen, als ohnehin gegen Ende des Sammeljahres, d. i. im Monate Oktober, die zu sehr gebäuften Geschäfte nur schwer bewältigt werden können, Beiträge aber, die vor Ende Oktober nicht berichtet würden, zum Nachtheile der betreffenden Mitglieder, ohne Unterschied der Person, als veräußert angesehen und behandelt werden müßten, weil es sonst geradezu unmöglich wäre, die Jahresrechnung rechtzeitig zu schließen, und die mit Jänner künftigen Jahres fällig werdenden Pensionsbeträge rechtzeitig bekannt zu geben.

Neue Einlagen, so wie Beitragsleistungen können nach Belieben bei der Hauptanstalt in Kronstadt, Hofmarkt Nr. 33, und bei den Kommandanten gemacht werden.

Die Direction

der Kronstädter allgemeinen Pensionsanstalt.

Auswärtige Kommandanten:

Apathin a. Donau-Bácska: Hr. Joseph Barth.
Alvincz: Hr. Istvánffy János.
Agnetheln, auch für Hunderbücheln, Nagarei, Mergeln, Neufstadt, Roseln, Schönberg, Badt und Ziebt: Hr. Georg Maurer.
Bistritz: Herr Eduard Lani.
Bukarest: Herr Andreas Eduard Frank.
Brenndorf: Herr Peter Horvath.
Bütin, in Böhmen: Hr. Simon Lagersfeld.

Bitfalva: Hr. Bözte Josef.
Brüx, in Böhmen: Hr. Franz Dietrich.
Borgo-Brand: Hr. Anton Tischler.
Carlsburg: Hr. C. M. Megay.
Csernatsalu: Hr. Ludwig Binder.
Csernowitz, in der Bukowina: Hr. Johann Szegomán.
Deutsch-Kreuz auch für Arkeben, Bodendorf, Demendorf, Kreis, Klobdorf, Neuburg, Neudendorf und Madeln: Hr. Michael Adolf Schupfer.

Décs: Hr. Gregor Boltz.
Debrezsin: Hr. Wilhelm Orvény.
Dunapau, in Böhmen: Hr. A. C. Lidy.
Eisfabrikstadt: Hr. Andreas Schmidt.
Eggen, in Slavonien: Hr. Joseph Kramer.
Fogarasz: Hr. Karl Keutsch.
Győr: Hr. J. Depoli.
Köszeg, in der Moltau: Hr. Friedrich Kömer.
Krausitz, in Ungarn: Hr. Gustav Rebat.
Krolyó-Szt.-Miklos: Hr. Kristoffy Antal.
Lalt: Hr. Wilhelm Albrich.
Großwarden: Jaf. Laurentius Luz-Gottier.
Germannstadt: Hr. J. Zimmer & Matthias.
Heldsberg: Hr. Johann Feitb.
Honigberg: Hr. Michael Voltres.
Hagfeld: Hr. Johann Teibij.
Halmagy: Hr. Josef Kofja.
Illyefalva: Hr. Ladislaus v. Séra.
Jassy, in der Moldau: Hr. Gottlieb August Stenner.
Kézdi-Vásárhely: Hr. Csizsar Mihály.
Krizha: Hr. Martin Jorisch.
Krausenburg: Hr. Michael Schell.
Krausau: Hr. C. Petrich.
Krausau: Hr. C. Koller.
Königsgrätz, in Böhmen: Hr. A. K. Riebl.
Kosmar, in Ungarn: Hr. C. N. Szeplo.
Kostemet, in Ungarn: Hr. Adolph Keiner.
Leibschitz: Hr. Josef Szamerer.
Mühlbach: Hr. Friedrich Binder.
Mediasch: Hr. Karl Bachsmann.
Maros-Ujvar: Hr. Israel Grün.
Marientburg: Hr. Johann Altschäder.
Maros-Vásárhely: Hr. Josef Wittich.
Mező-Berény, in Ungarn: Hr. Eduard Kimer.
Miglis, in Mähren: Hr. Karl Dopf.
Nyiregyháza, in Ungarn: Hr. Wilhelm Meißels.
Puszbad: Hr. Georg Walter.

Nagy-Bánya, in Ungarn: Hr. Josef Schuster.
Nedenburg, Haupt-Commandant: Hr. J. G. Jügn.
Ploest, in der Walachei: Hr. Eduard Stiebler.
Pesti-Fen, Haupt-Commandant: Hr. Samuel Steinacker.
Pezburg: Hr. Josef Schauer.
Prag, Haupt-Commandant für Böhmen, Mähren und Schlesien: Gebüder Krüger.
Rosenau: Hr. Johann Karl Kömer.
Reps: Hr. August v. Nagelschmidt.
Rothbach: Hr. Johann Kloos.
Schäßburg: Hr. Karl Friedrich Niffelbacher.
Szászvaros: Hr. Friedrich Josef Leonhard.
Sepsi-Fel-Dobai: Hr. Bartha Andras.
Sächsisch-Regen: Hr. Josef Mjner.
Szilagy-Somlyo: Hr. Lazar János jun.
S.-Szt.-György: Hr. Karl v. Koll.
Szereb, in der Bukowina: Hr. Eduard Cuirsfeld.
Szegedin: Hr. Salomon Poltzer.
Szentes, in Ungarn: Hr. Salomon Weinmann.
Szamos-Ujar: Hr. Platsintar David.
Schemnis, in Ungarn: Hr. Ferdinand Wosniafowsky.
Szekely-Udvarhely: Hr. Emanuel v. Beczasi.
Tarlau: Hr. Laurentius Groß.
Toroczko: Hr. Koronka Antal.
Urboda: Hr. Johann Albert Scholtes.
Urbur-Severin, in der Walachei: Hr. Johann Karl Bömches.
Ujfalu: Hr. Johann Köpé.
Verespatak, in Ungarn: Hr. Szilankai Ferencz.
Wien, Haupt-Commandant: Hr. Friedrich Preidel.
Weidenbach: Hr. Georg Tark.
Weißkirchen, im Banat: Hr. F. A. Feigel.
Waisen, in Ungarn: Hr. Meiser Filip.
Zeiten: Hr. Georg Kieres und Michael Ziegler.
Zalan: Hr. Sigmund Séra de Zalan.
Zalegysz, in Galizien: Hr. Leo Schiller v. Schildeneid.
Zento, in Ungarn: Hr. Adolf Wolfinger.

(Hauptpreis fl. 200,000.) (Monatlich eine Ziehung.)
Nur 1 fl. 50 kr. ö. W.
kosten 1/2 Loth, — fl. 3. — 1/4 Loth, — fl. 6. — 1/2 Loth, so der am 25. und 26. November stattfindenden, von der hiesigen Regierung geleiteten und garantierten großen

Neuen Staats-Gewinn-Verlosung
welche 14,800 Gewinne von fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 8,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,17mal 1000, 11mal 3000, 6333mal 1000 u. enthält, die durch den Unterzeichneten in flingender Münze sowohl hier ausbezahlt, als nach jedem Orte verhandt werden.

Es kommt demnach das ganze Einlage-Kapital von **Einer Million 967,900 Gulden** wieder an die Einleger mittelst Gewinnen zur Vertheilung. Die planmäßigen Freilose werden gleichfalls sofort nach der Ziehung ausgehändigt.

Da unter solchen, für den Einleger höchst günstigen Bedingungen ohne Zweifel das Verlangen nach obigen Losen außerordentlich stark werden wird, so ersucht man, so bald als möglich und zwar nur direkt Bestellungen machen zu wollen bei der mit dem Verkaufe beauftragten Obergewinnnehmer

A. Grünebaum,
Schäfergasse Nr. 11 nächst der Zeil in Frankfurt am Main.
Der Betrag kann in österr. Papiergelder eingekauft werden. Mithliche Listen und Pläne werden den Bestellenden gratis zugesandt.
Man bittet diese Lose nicht mit Pro-messen, Actien u. s. w. zu verwechseln. (4)

Am 15. October d. J.,
Ziehung des neuen
Staats-Prämien-Anlehens
welches in seiner Gesamtheit 400,000 Esterer enthält, worunter sich solche von Frs. 60,000, 50,000, 45,000, 40,000, 35,000, 32,000, 30,000, 25,000, 20,000, 18,000, 16,000, 15,000, 10,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000 1,000 u. c. befinden.
1 Original-Los für alle Ziehungen lautet, welches unbedingt mindestens Frs. 17 gewinnen muß kostet fl. 7. — Dagegen Lose nur für obige Ziehung gültig und mit Serie und Gewinn-Nummer versehen kosten 50 Kr. per Stück, 5 Stück fl. 2, 10 Stück fl. 4, 15 Stück fl. 6, 21 Stück fl. 8 österr. Währung in Banknoten.
Anträge hierauf werden gegen Einzahlung des Betrages prompt und gewissenhaft ausgeführt und die Ziehungslisten unentgeltlich zugesandt durch
J. G. Lussmann, jun.
(2) Staatseffecten-Handlung in Frankfurt a. M.

Dienstag, Donnerstag und Samstag,
für schon geübte Tänzer und Tänzerinnen:
Montag und Mittwoch.
Der Cours beginnt mit 6. October 1863 und endigt den 6. Jänner 1864. Das Abonnement für Anfänger ist auf den ganzen Cours 10 fl. ö. W. Unterzeichnete verpflichtet sich, jeden seiner Schüler während dem Cours 6 Länze zu lehren. Das Abonnement für schon geübte Tänzer und Tänzerinnen ist auf den ganzen Cours 4 fl. ö. W. Unterzeichnete verpflichtet sich den schon geübten Tänzern und Tänzerinnen die im Geithen, Mazur und Quadrille erneuerten Figuren zu lehren. Auch übernimmt Unterzeichnete Soretten, privat oder im eigenen Local nach Wunsch der p. t. Tanzliebhaber. Die Aufnahme der p. t. Abonnement beginnt mit 26. September 1863 in seiner Wohnung, Dornbach, kleine Erbe Nr. 313 zu ebener Erde, Vormittag von 9 bis 12, Nachmittag von 3 bis 5 Uhr. Kinder unermittelter Eltern werden in die Tanz-Schule muntertlich aufgenommen.
Um geneigten Zuspruch bittend mit Achtung
Johann Honorius Uhlisch,
Tanz- und Balletmeister in Hermannstadt.

Anzeige.
Ich habe die Ehre hiermit anzuzeigen, daß ich mit hoher Bewilligung im
Schön- und Schnellschreiben
Unterricht ertheile.
Jeden 6 oder 14 Sectionen wird nach meiner eigenen Methode jeden Schlicht- und Nichtschreibenden ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters in der Kaufmännisch-Kanzlei- und Damentisch, deutsch, ungarisch und romanisch für jeden Beruf geeignete schöne und schnelle Handchrift auf die leichtsichtigste Art beigebracht.
Jungmännlich und Professorenen von geübten Schülern und Schülerninnen garantieren für die Wahrheit meiner Angabe, und find allhier in meiner Wohnung gefälligst einzusehen.
Auf Verlangen wird sowohl in meiner Wohnung, als auch außer dem Hause der Schreibernstübchen ertheilt.
Minder Bemittelte werden hies vertheidigt.
Um ein geneigtes Zutrauen bittend, zeichnet achtungsvoll
Albert Kraus, Schreibernstübchen.
Das Schönheits-Atelier befindet sich: Im Hause des Herrn Julius Wächter, t. l. Finanzrat, Fischergasse Nr. 4.
A Szepirasi mü-terem van: T. Wächter tanácsos ur házában a mézáros utcában.

Hermannstädter Marktpreis
(in österr. Währung)
am 2. October 1863.

Namen der Verkaufsartikel.	Becher		Mittlerer		Min-derer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nieder-österr. Weizen	3.47	3.20	2.93			
Halbfrucht	2.67	2.40	2.13			
Korn	1.93	1.87	1.80			
Gerste	1.40	1.33	1.27			
Häfer	1.93					
Kukuruz	80					
Erbsen	8					
Wundmehl	6.50					
Semmelmehl	5					
Weißpohlmehl	2.40					
Schwarzpohlmehl						
Die nieder-österr. Maß						
Erbsen	14					
Linjen	16					
Bohnen	12					
Hirse	14					
Centner Heu gebundenes	1.27					
" ungebundenes	1.20					
" Stroh, Lager-	1					
" Streu-	80					
Die n. öst. A ester hartes Holz	7					
n. öst. Fluß-Holz	11	10	9			
" Kerzen, gegessene	38					

Tanz-Unterrichts-Anzeige.
Ich Unterzeichneter nehme mir die Freiheit, einem geübten p. t. Publikum die Anzeige zu machen, daß ich eine öffentliche **Tanz-Schule** eröffne, und zwar für Anfänger wöchentlich dreimal:

Ersteht in
des Sonntag
stet für das
5 fl., das 2
50 kr., den 2
Mit Post
halbjährig 7
vierteljährig
öfl.
Redat
Heinrich
Nro.
der „Her
Aufgabe
Angelan
Tric
kaufsch
serem Hau
Landsteu
vollem Ein
daß die No
der hergest
Kundgebun
Bon dem A
die Annahm
Andere
reich jene
rung vor de
Gefahren.
Sind
sich die
Ich bereit,
malienhan
Krone anzun
nen festen
Lande die
fortschritt
fiert ist, den
zu befestig.
Schme
frage vor ein
Regierung dan
mung, die dab
bahnen zu sch
hierin vellei
damals der A
werden könne
gemeinlich Be
Seite reichlic
ter dieser tam
ang, daß sie
janguinisch vo
daß eine Anfo
was man erw
derungen an
tragen werden
daß man bei
wirklich mit
tung bei vielen
er es begreifl
Seite der Reg
sich die facti
machen. Dem
Stamm theil
Regierung sich
zu machen, die
bestehen. In
Beschluß würd
dacht wurde, w
und Dampfsch
gegenwärtigen
Rechtsverhältn
sagte Beschluß
zu allerlei Com
eine anerkannte
wurden, wo
daher der Min
nicht bedurft
Es werde sich
cessionen und
fällen Sache
empfehlen, daß
ganzen Verwalt
richtig; zu emfal
jes anerkannte,
tive handelt, das
Der Antr
Antrag bei Seit
tion, die Stam
Berger's in eine
ganz practische
sich vermeiden u